

SHV-Allgemein

INHALTSVERZEICHNIS

A

1	Veranstalter	2
1.1	Homologation.....	2
1.2	Vor der Veranstaltung.....	2
1.3	Während der Veranstaltung.....	2
1.4	Nach der Veranstaltung.....	3
1.5	Jury.....	3
2	Schweiz. Hängegleiter-Verband SHV	5
2.1	Administration.....	5
2.2	SHV-Wettbewerbe.....	5
2.3	Informationen.....	6
2.4	SHV-Sportlizenzen.....	6
3	Piloten	8
3.1	Allgemeine Teilnahmebedingungen.....	8
3.2	Allgemeine Bestimmungen.....	9
3.3	Allgemeine Rekursmöglichkeiten.....	9
3.4	Swiss-League-Cup Delta / Gleitschirm, Junior und Ladies Challenge.....	10
3.5	Swiss-League-Team, Nationalmannschaft Delta / Gleitschirm.....	10
4	Flugdokumentationen	11
4.1	Allgemeine Bestimmungen.....	11
4.2	Schriftliche Dokumentation.....	11
4.3	Flug-Dokumentation.....	11
5	Luftrecht	12
5.1	Allgemeine Bestimmungen.....	12
6	Veröffentlichungen	13
6.1	Model Release / Fotorechte.....	13
6.2	Tracks.....	13

1 Veranstalter

1.1 Homologation

- 1.1.1 Der Veranstalter eines Wettbewerbs muss sich nach dem SHV-Sportreglement richten, damit der Wettbewerb als SHV-Veranstaltung homologiert werden kann.
- 1.1.2 Der Veranstalter ist berechtigt, Piloten die durch das SHV-Sportreglement ausgeschlossen würden, in einer offenen Wertung teilnehmen zu lassen. Er erstellt in diesem Falle zwei separate Ranglisten.
- 1.1.3 Pro Klasse müssen mindestens 8 Piloten zur ersten Konkurrenz starten (ausgenommen Damenwertung); eingeladene ausländische Piloten zählen dabei nicht mit. Wird dieses Minimum in einer Klasse nicht erreicht, wird in dieser Klasse nicht gewertet (d.h. keine Titelvergabe). Fällt die Teilnehmerzahl in einer Klasse nach dem Start zur ersten Konkurrenz unter die Mindestteilnehmerzahl, so wird diese Klasse trotzdem gewertet.
- 1.1.4 Bei mindestens 5 teilnehmenden Pilotinnen wird zusätzlich eine separate Damenrangliste erstellt.
Gleitschirm: Die Damenrangliste ist offiziell gültig, wenn mehr als 15% oder mindestens 5 Pilotinnen in dieser Klasse starten oder die beste Pilotin im ersten Viertel der Overall Rangliste ist.

1.2 Vor der Veranstaltung

- 1.2.1 Der Veranstalter meldet den Wettbewerb so früh als möglich, spätestens aber 2 Monate vor der Durchführung, bei der SHV-Geschäftsstelle an.
- 1.2.2 Der Veranstalter definiert den Termin, die maximale Teilnehmerzahl und weitere Punkte zusammen mit der Geschäftsstelle und publiziert diese in der offiziellen Ausschreibung. Der Veranstalter kann die Anzahl der ausländischen Piloten, welche startberechtigt sind, limitieren.
- 1.2.3 Der Wettbewerb wird durch den Veranstalter und SHV frühzeitig publiziert.
- 1.2.4 Der Veranstalter reserviert und bestellt möglichst frühzeitig das SHV-Wettbewerbsmaterial.
- 1.2.5 Die Print- und die elektronischen Medien werden durch den Veranstalter rechtzeitig über den Anlass informiert, zur Berichterstattung eingeladen und während des Wettkampfs mit Informationen und Resultaten beliefert. Der Veranstalter kann den SHV um Unterstützung bitten.

1.3 Während der Veranstaltung

- 1.3.1 Der Veranstalter organisiert alle für eine sichere Beurteilung der Wetterlage notwendigen Wetterdaten oder engagiert einen ausgewiesenen Meteorologen.
- 1.3.2 Am Briefing werden die Piloten über folgendes orientiert:
 - Wetter, respektive Wetterentwicklung
 - Luftraum
 - Gefahren und Hindernisse etc.
 - wichtige Telefonnummern (z.B. Rettungsdienst, Spital)
 - erlaubte und gesperrte Funkfrequenzen
 - Art und Details der Dokumentation

- Wettbewerbsaufgabe
 - Anzahl Starts pro Durchgang (normalerweise ist nur ein Start pro Durchgang erlaubt)
 - Bonus für das Erreichen von bezeichneten Landeplätzen
 - Art und Weise der Rückmeldung
 - nächste Besammlungszeit, nächster Fixpunkt
- 1.3.3 Das Briefing wird in einer Landessprache und nach Bedarf zusätzlich in Englischer Sprache durchgeführt.
- 1.3.4 Die Bestimmungen des Briefings sind vom Veranstalter auf dem Taskboard schriftlich festzuhalten.

1.4 Nach der Veranstaltung

- 1.4.1 Falls kein offizieller Auswerter vor Ort ist, ist der Veranstalter dafür besorgt, dass unmittelbar nach dem Wettbewerb die digitalen Daten der Auswertung der SHV-Geschäftsstelle zugestellt werden.
- 1.4.2 Der SHV-Geschäftsstelle wird ein Bericht mit Informationen und Resultaten über den Ausgang des Wettbewerbs für das SHV-Verbandsorgan zugestellt (wenn möglich mit Fotos).
- 1.4.3 Der Veranstalter ist für die regionale Medienarbeit zuständig. Der Veranstalter kann den SHV um Unterstützung bitten.

1.5 Jury

- 1.5.1 Der Veranstalter bildet vor dem Wettbewerbsbeginn eine 3-köpfige Jury, die sich wie folgt zusammensetzt:
- Vertreter des Organisationskomitees
 - Delegierter des SHVs
 - Vertreter der teilnehmenden Piloten (Ausnahme: SM)
- 1.5.2 Die Rekursinstanz setzt sich beim Swiss-League-Cup / Swiss-League-Team und der Nationalmannschaft Delta / Gleitschirm wie folgt zusammen:
- einem Vorstandsmitglied oder einem Delegierten des SHVs
 - zwei nicht betroffenen, fallweise durch das Los gewählten Piloten des Swiss-League-Teams
 - dem Teamchef, oder bei Beschwerden gegen den Teamchef einem Mitglied der Teamleitung
- Ihre Entscheide sind endgültig
- 1.5.3 Bei den Schweizermeisterschaften (Delta/Gleitschirm) wird der Vertreter der teilnehmenden Piloten durch den Teamchef des Swiss-League-Teams oder ein Mitglied der Teamleitung (Delta/Gleitschirm) ersetzt.
- 1.5.4 Die Jurymitglieder deklarieren allfällige Interessenkonflikte bevor sie ihre Arbeit aufnehmen.
- 1.5.5 Die Jurymitglieder sind mit Ausnahme des Vertreters der teilnehmenden Piloten oder des Teamchefs von der wettkampfmässigen Teilnahme am Wettbewerb ausgeschlossen.
- 1.5.6 Jedes Jury-Mitglied muss eine gründliche Kenntnis des SHV-Sportreglements und der veröffentlichten Wettbewerbsregeln der Veranstaltung besitzen.

- 1.5.7 Die Teilnahme an den Sitzungen der Jury ist für die Mitglieder der Jury Pflicht, ausser bei besonderen Gründen, wie Krankheit oder Notfällen. In solchen Fällen kann ein wählbarer Stellvertreter, der vom betreffenden Jurymitglied vorgeschlagen wurde, von der Jury akzeptiert werden. Der Wettbewerbspräsident darf an den Jury-Sitzungen teilnehmen.
- 1.5.8 Die Jury entscheidet, ob ein Wettbewerb durchgeführt, verschoben, abgesagt oder abgebrochen wird.
- 1.5.9 Die Jury hat das Recht, den Veranstalter zur Beachtung und Durchsetzung des SHV-Sportreglements und der veröffentlichten Wettbewerbsregeln zu zwingen. Befolgt der Veranstalter dies nicht, so hat die Jury die Vollmacht, die Veranstaltung zu unterbrechen, bis an einer Sitzung der Jury die Lage erörtert worden ist. Die Jury hat die Vollmacht, die Veranstaltung abzubrechen, wenn der Veranstalter sich nicht an das SHV-Sportreglement und/oder an die veröffentlichten Wettbewerbsregeln hält.
- 1.5.10 Die Jury darf ihre Tätigkeit erst einstellen, wenn sie ihre Entscheidungen zu allen Protesten getroffen hat, die ordnungsgemäss vorgebracht worden waren. Liegen keine Proteste mehr vor, so darf sie ihre Tätigkeit erst einstellen, wenn nach der letzten Aufgabe die Frist für die Einreichung von Protesten verstrichen ist.
- 1.5.11 Die letzte Aufgabe der Jury ist die Prüfung und Genehmigung der Ergebnisse der Veranstaltung und die Erklärung, dass die Veranstaltung gültig ist, vorausgesetzt, sie wurde in Übereinstimmung mit den Regeln und den Entscheiden der Jury durchgeführt.

2 Schweiz. Hängegleiter-Verband SHV

2.1 Administration

- 2.1.1 Der SHV ist der Herausgeber des SHV-Sportreglements.
- 2.1.2 Für Reglementsänderungen ist der SHV zuständig. Reglementsänderungen müssen vom SHV-Vorstand genehmigt werden. Vorschläge für Reglementsänderungen oder Ergänzungen für das folgende Jahr sind schriftlich mit Begründung bis spätestens am 15. Oktober des laufenden Jahres bei der SHV-Geschäftsstelle einzureichen.
- 2.1.3 Das Ausstellen von SHV-Sportlizenzen ist Sache des SHVs.
- 2.1.4 Der SHV führt ein Register mit allen SHV-Clubs.
- 2.1.5 Der SHV ist zuständig für das Bewirtschaften des Ranglistenarchives von SHV-Wettkämpfen.
- 2.1.6 Der SHV ist zuständig für das Einziehen von Gebühren für Proteste bei allen SHV Wettbewerben.

2.2 SHV-Wettbewerbe

- 2.2.1 Wettbewerbe der Kategorie Delta Flex stehen der Klasse 1 und Delta Rigid der Klasse 5 gemäss FAI-Sporting-Code (Sektion 7a) offen. Wettbewerbe der Kategorie Gleitschirm stehen der Klasse 3 gemäss FAI-Sporting-Code (Sektion 7b) offen.
- 2.2.2 Die Reihenfolge bei Regelauslegungen ist:
 - Wettkampfbestimmungen des Veranstalters, Fassung vor allfälligen Übersetzungen
 - SHV-Sportreglement, deutsche Fassung
 - CCC Reglement, deutsche Fassung
 - PWC Reglement (GPS Reglement, Auswertung und Formeln Swiss Cup und Swiss League Cup)
 - FAI Sporting Code, Sektion 7 (Auswertung und Formeln Meisterschaften)
 - FAI Sporting Code, General Section
 - Im Zweifelsfalle gilt der gesunde Menschenverstand.
- 2.2.3 Für die Auswertung der Flüge des Cross-Country-Cup ist der SHV zuständig.
- 2.2.4 Der SHV-Vorstand ist die oberste Instanz der Swiss-League-Teams (Akro, Delta, Gleitschirm und Speedflying).
- 2.2.5 Die Teamchefs der Swiss-League-Teams werden durch den SHV-Vorstand bestimmt.
- 2.2.6 Der SHV unterstützt die Swiss-League-Teams und die Nationalmannschaften. Die Budgets der Swiss-League-Teams werden durch den SHV-Vorstand verabschiedet.
- 2.2.7 Die Bezeichnungen (Namen) von SHV-Wettbewerben können mit Sponsorenbezeichnungen ergänzt werden.
- 2.2.8 Der SHV besitzt alle Vermarktungs- und Medienrechte (TV, Presse etc.) von SHV-Veranstaltungen. Der SHV kann diese Rechte ganz oder teilweise abtreten. Abgaben der Rechte bedürfen der Schriftform.

- 2.2.9 Der SHV sucht Veranstalter für die Durchführung der Schweizermeisterschaften mit Unterstützung der Teamchefs.
- 2.2.10 Die Vergabe dieser Meisterschaften erfolgt durch den Vorstand des SHVs.
- 2.2.11 Der SHV koordiniert nach Möglichkeit die Veranstaltungstermine der Wettbewerbe, die bei der SHV-Geschäftsstelle angemeldet wurden.
- 2.2.12 Der Veranstalter kann den SHV als Berater in Organisationsfragen zuziehen.
- 2.2.13 Der SHV führt eine umfassende Datenbank mit allen Piloten, die eine SHV-Sportlizenz besitzen.
- 2.2.14 Der SHV ist zuständig für die Herausgabe und die Rücknahme des SHV-Wettbewerbsmaterials.

2.3 Informationen

- 2.3.1 Der Termin eines eingereichten Wettbewerbs wird im SHV-Verbandsorgan und im Internet veröffentlicht. Die Ausschreibung wird beim Veranstalter oder beim SHV auf dem Internet veröffentlicht.
- 2.3.2 Informationen über die Durchführung von Wettbewerben werden auf dem Internet beim Veranstalter und/oder beim SHV veröffentlicht.
- 2.3.3 Resultate von Wettbewerben werden über das Internet veröffentlicht.

2.4 SHV-Sportlizenzen

- 2.4.1 Die SHV Sportlizenz ist für SHV-Wettkämpfe gültig.
- 2.4.2 Die erste SHV-Sportlizenz kostet Fr. 52.80 pro Jahr. Zusatzlizenzen kosten Fr. 28.--.
- 2.4.3 Die Gültigkeit einer SHV-Sportlizenz gilt ab dem Datum der Gutschrift auf dem Konto des SHV und endet automatisch am 31. Dezember des betreffenden Jahres.
- 2.4.4 Jede SHV-Sportlizenz muss im ersten Beantragungsjahr mit dem offiziellen Antragsformular und der Unterschrift des Club-Präsidenten beim SHV beantragt werden. Piloten die in mehreren Clubs Mitglied sind, haben die Möglichkeit, weitere Lizenzen zu lösen, müssen sich aber für jede Disziplin für einen Stammclub entscheiden. Mit Bezahlung der offiziellen Sportlizenzrechnung, welche von der SHV-Geschäftsstelle jährlich automatisch allen Inhabern einer SHV-Sportlizenz zugestellt wird, wird die Gültigkeit für ein weiteres Jahr verlängert. Bei einem Clubwechsel bzw. Stammclubwechsel, muss der SHV-Geschäftsstelle das offizielle Antragsformular mit der Unterschrift des Club-Präsidenten des neuen Clubs bzw. Stammclubs, vor Bezahlung der jährlichen Sportlizenzrechnung eingereicht werden. In diesem Fall wird von der SHV-Geschäftsstelle eine neue Rechnung mit der Nummer des neuen Clubs bzw. Stammclubs zugestellt.
- 2.4.5 Bei Schweizer Clubmeisterschaften, die den Besitz einer SHV-Sportlizenz voraussetzen, darf nur für den Club, mittels dessen Angehörigkeit die Sportlizenz gelöst wurde (Stammclub) gestartet werden.
- 2.4.6 Ein Wechsel des/r Clubs bzw. Stammclubs, auf den/die eine SHV-Sportlizenz ausgestellt wurde, ist während des Jahres nicht möglich.
- 2.4.7 Besitzer einer SHV-Sportlizenz profitieren jedes Jahr von folgenden Leistungen:
 - Berechtigung zur Teilnahme am Cross-Country-Cup

- Kostenlose Auswertung der in die Wertung aufgenommenen Flüge für den Cross-Country-Cup
- Berechtigung zur Teilnahme an Schweizermeisterschaften, sofern die 'Allgemeinen Teilnahmebedingungen' der Ausschreibung erfüllt sind
- Aufnahme der Resultate des Swiss Cups in die Gesamtrangliste.
- Bei guten fliegerischen Leistungen, Selektion ins Swiss-League-Team oder sogar in die Schweizer Nationalmannschaft
- Berechtigung zur Teilnahme am Swiss-League-Cup

2.4.8 Alle Piloten können in den Besitz einer SHV-Sportlizenz kommen, die folgende Bedingungen erfüllen:

- Aktiv-Mitglied des Schweizerischen Hängegleiter-Verbandes
- Besitzer eines gültigen SHV-Brevets
- Mitglied in mindestens 1 Club, der im SHV-Register eingetragen ist
- Bezahlung der SHV-Sportlizenzgebühr

2.4.9 Die SHV-Sportlizenz kann bei Verstössen gegen Bestimmungen des Luftraumes sowie bei eindeutigem Missachten der Regeln entzogen werden.

3 Piloten

3.1 Allgemeine Teilnahmebedingungen

- 3.1.1 Begriffe wie Pilot, Teamleader, Teamchef, etc. werden geschlechtsneutral verwendet.
- 3.1.2 Für die Teilnahme an einem SHV-Wettbewerb muss ein Pilot folgende Bedingungen erfüllen:
- Besitzer des SHV-Brevets
 - SHV-Mitglied
 - Besitzer der SHV-Sportlizenz

Ausnahmen:

- Schweizer Clubmeisterschaft
 - Gäste der Leagues
 - CCC Tageswertung
-
- haftpflichtversichert
 - Unterzeichnung der Wettkampfunterstellungserklärung – Doping (bei Einzel Schweizermeisterschaften)
 - Fluggerät mit Typenschild
 - Eine SHV-Nr. (40cm hoch) oder eine anderwertige Nummer, welche eine zweifelsfreie Identifikation erlaubt muss auf dem Schirm angebracht sein.
 - Schutzhelm mit fester Schale tragen (Empfohlen wird ein Helm, der gemäss Norm EN966 geprüft ist)
 - Rettungssystem
 - Gurtzeug mit Rückenschutz (Gleitschirm)
 - den gleichen Gleitschirm für alle Durchgänge benutzen (Ausnahmen müssen vom Wettkampfleiter genehmigt werden.) Diese Bedingung gilt nicht für Jahreswettbewerbe
 - doppelte Aufhängung (Delta)
- 3.1.3 Für die Teilnahme an einem Gleitschirm SHV-Wettbewerb (ausser CCC, Acro) muss der Pilot einen Gleitschirm mit einer Homologation LTF/EN benutzen. Ausnahme: Spezial-Grössen von Modellen, die vor dem 1.11.2011 homologiert wurden sind zugelassen.
Modelle der CIVL Competition Class (CCC) sind zugelassen.
EN-zertifizierte Modelle, die eine überarbeitete CCC-Version erhalten, sind ausschliesslich in dieser CCC-Version zugelassen.
Alle EN-zertifizierten Modelle, für die es keine CCC-Version gibt, sind zugelassen in ihrer original zertifizierten Version.

- 3.1.4 Spezielle Grössen werden in der Hauptkategorie des Modells gewertet. Als Hauptkategorie gilt, wenn das Modell in mindestens zwei mittleren Grössen in dieser homologiert ist. Diese Regel kann auf höchstens eine Grösse pro Modell angewendet werden.
Beispiele: Wenn zwei mittlere Grössen ein C haben, die kleinste aber ein D, soll auch diese in der Sportklasse gewertet werden. Oder: Wenn alle Grössen ein D haben, die L-Grösse aber ein C, wird diese ebenfalls als D in der Open Rangliste gewertet.
- 3.1.5 Es dürfen keine Veränderungen am Gerät und Beschleunigungssystem gemacht werden. Die Wettkampfleitung hat das Recht, den Gleitschirm von jedem Piloten zur Prüfung einzufordern. Im Falle von Zweifeln an der Konformität wird in erster Linie mit einem andern baugleichen Modell verglichen. Sollte sich ein Gleitschirm als "nicht konform" herausstellen, zählen die damit geflogenen Tasks 0 Punkte.
- 3.1.6 Für die Mitgliedschaft in der Gleitschirmliga muss der Pilot eine gültige FAI Sportlizenz besitzen und den Mitgliederbeitrag fristgerecht bezahlt haben.
- 3.1.7 Definition Schweizer:
-Schweizer Bürger
-C-Aufenthalter, die international nicht für eine andere Nation fliegen
- Andere, die international für die Schweiz fliegen
- 3.1.8 Schweizer müssen bis spätestens 1 Woche (Eingang SHV Konto) vor Wettkampfbeginn das Startgeld überwiesen haben. Wer zu spät oder vor Ort zahlt, hat einen Zuschlag von Fr. 50.- zu entrichten.

3.2 Allgemeine Bestimmungen

- 3.2.1 Piloten, die ohne Rücksicht auf Flurschäden gemähte Landeplätze in geringer Höhe überfliegen und Flurschäden verursachen, können vom Veranstalter um maximal 1 km zurückversetzt gewertet werden.
- 3.2.2 Die Benützung von Funkgeräten ist erlaubt. Der Veranstalter kann jedoch bestimmte Frequenzen für die Organisation sperren.
- 3.2.3 Piloten, die den Anordnungen des Veranstalters nicht Folge leisten, die gesetzlichen Bestimmungen der Luftfahrt übertreten, oder sich unsportlich verhalten, können vom Veranstalter mit Strafpunkten belegt, oder aus der Wertung genommen und disqualifiziert werden.
- 3.2.4 Pharmakologisch-medizinische Massnahmen zur Leistungsbeeinflussung (z.B. Einnahme von Doping-Substanzen) durch den Piloten sind verboten. Es können während des Wettkampfes unangemeldete Kontrollen durchgeführt werden. Gültigkeit hat die, von Swiss Olympic Association herausgegebene Liste der unerlaubten pharmakologisch-medizinischen Massnahmen zur Leistungsbeeinflussung. Inhaber einer SHV-Sportlizenz können diese Liste sowie eine Liste der erlaubten Medikamente (bei banalen Erkrankungen) kostenlos bei der SHV-Geschäftsstelle anfordern oder auf der Webseite von Swiss Olympic herunterladen. Der SHV-Vorstand entscheidet bei positivem Befund über die Sanktionen.

3.3 Allgemeine Rekursmöglichkeiten

3.3.1 Schweizermeisterschaften

- 3.3.2 Jeder teilnehmende Pilot und jeder teilnehmende Club hat die Möglichkeit, gegen einen eigenen Bewertungsnachteil oder gegen einen Bewertungsvorteil eines an-

deren Mitbewerbers oder Clubs, innerhalb einer Stunde nach der Veröffentlichung der Rangliste oder gemäss Briefing, Beschwerde (Complaint) einzulegen. Wird diese abgelehnt, so hat der Pilot oder Club die Möglichkeit schriftlich Protest einzulegen.

3.3.3 Die Protestgebühr, die innerhalb der Rekursfrist an den Veranstalter bezahlt werden muss, beträgt Fr. 100.-- und wird bei der Gutheissung des Protests zurückbezahlt.

3.3.4 Die vor Wettbewerbsbeginn bestimmte Jury entscheidet über die eingereichten Proteste. Ihre Entscheide sind endgültig.

3.3.5 Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

3.4 Swiss-League-Cup Delta / Gleitschirm, Junior und Ladies Challenge

3.4.1 Jeder teilnehmende Pilot hat die Möglichkeit, gegen einen eigenen Bewertungsnachteil oder gegen einen Bewertungsvorteil eines anderen Mitbewerbers, innerhalb von 10 Tagen nach der Veröffentlichung der Rangliste beim Teamchef schriftlich Protest einzulegen.

3.4.2 Die Protestgebühr, die innerhalb der Rekursfrist an die SHV-Geschäftsstelle bezahlt werden muss, beträgt Fr. 100.-- und wird bei der Gutheissung des Protests zurückbezahlt.

3.4.3 Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

3.5 Swiss-League-Team, Nationalmannschaft Delta / Gleitschirm

3.5.1 Jeder teilnehmende Pilot hat die Möglichkeit, gegen einen eigenen Bewertungsnachteil oder gegen einen Bewertungsvorteil eines anderen Mitbewerbers, sowie gegen Selektionen, Sanktionen und Entscheide des Teamchefs, des Teamleaders oder der Teamleitung, innerhalb von 10 Tagen nach deren Veröffentlichung, bzw. Bekanntgabe, beim Teamchef schriftlich Protest einzulegen.

3.5.2 Die Protestgebühr, die innerhalb der Rekursfrist an die SHV-Geschäftsstelle bezahlt werden muss, beträgt Fr. 100.-- und wird bei der Gutheissung des Protests zurückbezahlt.

3.5.3 Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

4 Flugdokumentationen

4.1 Allgemeine Bestimmungen

4.1.1 Der Veranstalter ist verpflichtet, sämtliche Flugdokumentationen bis zum Ablauf der Rekursfrist sorgfältig aufzubewahren.

4.2 Schriftliche Dokumentation

4.2.1 Der Veranstalter kann von den Piloten für jeden Flug einen vollständig ausgefüllten Runrapport fordern.

4.2.2 Er schreibt am Briefing und/oder durch die Gestaltung des Runrapports vor, welche Angaben er vom Piloten für die Anerkennung des Fluges fordert. Ein Beispiel findet sich im Anhang M.

4.3 Flug-Dokumentation

Wenn am Briefing nichts anderes vermerkt, erfolgt die Dokumentation und die Auswertung mittels GPS (Ausnahme Akro). Der Pilot ist dafür verantwortlich, dass sein erflogener Track vollständig aufgezeichnet ist. Die igc Datei muss alle taskrelevanten Wegpunkt mit Höhenaufzeichnung enthalten und einen gültigen G-Rekord liefern. Es gelten die aktuellen Regeln des PWC. Auf der Website des SHV-FSVL ist eine Liste der Instrumente veröffentlicht, die vom SHV-Auswerter ausgelesen werden können.

5 Luftrecht

5.1 Allgemeine Bestimmungen

- 5.1.1 Bei Verstößen gegen Bestimmungen des Luftrechtes, insbesondere diejenigen über den Luftraum und die Verkehrsregeln, wird der Flug gestrichen. Bei Wettkämpfen können in Ausnahmefällen Punkte abgezogen werden, diese Abzüge, müssen vor dem Start klar definiert sein.

6 Veröffentlichungen

6.1 Model Release / Fotorechte

- 6.1.1 Mit dem Lösen der Sportlizenz und/oder Teilnahme an einem SHV-Wettbewerb, auch als Gast, erklärt sich der Pilot damit einverstanden, dass über ihn im Zusammenhang mit dem Hängegleiten erstelltes Video- und Fotomaterial ohne Einschränkung verwendet werden kann. Insbesondere, dass das Material auch an Dritte weitergegeben werden darf.

6.2 Tracks

- 6.2.1 Wenn man an einem Wettkampf teilnimmt, erklärt man sich automatisch damit einverstanden, dass die Tracks bei Bedarf verwendet und veröffentlicht werden.